

# BGer 9C 623/2010 vom 10. September 2010

Bundesgericht, 2010-09-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_623\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_623_2010)

FR: TF 9C 623/2010 du 10 septembre 2010

IT: TF 9C 623/2010 del 10 settembre 2010

## Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## Volltext

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 10.09.2010 9C 623/2010 (9C\_623/2010)  
Tribunal fédéral Iie Cour de droit social 10.09.2010 9C 623/2010 (9C\_623/2010) Tribunale federale II Corte di diritto sociale 10.09.2010 9C 623/2010 (9C\_623/2010)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C\_623/2010  
Urteil vom 10. September 2010 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter U. Meyer, Präsident, Gerichtsschreiber Nussbaumer. Verfahrensbeteiligte T.\_\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt Bernhard Zollinger, Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 26. Mai 2010. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 28. Juli 2010 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 26. Mai 2010, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Beschwerde diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, da sie keinen rechtsgenügenden Antrag enthält und den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass zunächst das Rechtsbegehren, "es seien die ganzen Rechtsleistungen zuzusprechen", zu unbestimmt ist, um als gültiger Antrag in der Sache zu gelten ( BGE 134 III 379 E. 1.3 S. 383, 133 III 489 E. 3.1 S. 489 f.), dass in der Begründung in keiner Weise auf die von der Vorinstanz gestützt auf einen Abklärungsbericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen über Einschränkungen in bestimmten Lebensverrichtungen sowie über den Bedarf auf lebenspraktische Begleitung eingegangen und auch nicht dargelegt wird, inwiefern die Vorinstanz den Rechtsbegriff der Hilflosigkeit in bundesrechtswidriger Weise ausgelegt oder angewendet hat, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und die Beschwerdeführerin nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 10. September 2010 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der

Gerichtsschreiber: Meyer Nussbaumer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.